

Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen gem. § 16 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)

Teil A

anerkanntes Fachpersonal

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung regelt in § 16 den Einsatz von Fachpersonal in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Im Folgenden sind unter 1. und 2. die Berufsgruppen benannt, die vollständig und ohne weitere Nachfragen auf das erforderliche Fachpersonal angerechnet werden können.

A 1 Sozialpädagogisches Fachpersonal gemäß § 16 Absatz 2 SchüFöVO

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Diplom, Bachelor of Arts)
- Lehrerin/Lehrer (lehramtsbezogener Master of Education oder eine 1. Staatsprüfung für ein Lehramt)
- Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagoge
- Grundschulpädagogin/Grundschulpädagoge (Diplom, B.A., M.A.)
- Bachelor Frühpädagogin/Elementarpädagogin, Bachelor Frühpädagoge/Elementarpädagoge
- Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
- Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
- Absolventinnen/Absolventen der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in sozialer Arbeit und Sprache sowie Sprachförderung in sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben
- Absolventinnen/Absolventen des Studienganges Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work - Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkraft für untere Klassen (LuK) gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf)

☒ Nach Teil C anerkanntes Fachpersonal gehört nach Vorlage des Anerkennungsschreibens zum Personenkreis nach Teil A.

☒ Die Vielfältigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Im Einzelfall können von der regionalen Schulaufsicht nach § 16 Absatz 2 SchüFöVO weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden.

Ausländische Abschlüsse werden als sozialpädagogisches Fachkräftepersonal anerkannt, sofern sie durch die zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (V D 1) mit hiesigen sozialpädagogischen Abschlüssen gleichgestellt worden sind. Sie sind dann durch die regionale Schulaufsicht als gleichwertig anerkannt. Weitere Informationen zum Gleichwertigkeitsverfahren unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/sozialpaedagogische-berufe/>

A 2 Sozialpädagogisches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderung gem. § 19 SchüFöVO

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/staatlich anerkannter Heilpädagoge bzw. staatlich anerkannte Diplom- oder BA-Heilpädagoginnen/ staatlich anerkannter Diplom- oder BA-Heilpädagoge
 - Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachzieherinnen/Fachzieher für Integration)
 - Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagoginnen/Rehabilitationspädagoge, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagoge)
- ☒ Sozialpädagogisches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen kann auch in der pädagogischen Gruppenarbeit als sozialpädagogisches Personal nach § 16 Absatz 2 SchüFöVO tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit einem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (Integrationskind) in der Ganztagschule betreut wird.

Teil B

Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Grundsätzlich werden bei diesen Personen mindestens ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung vorausgesetzt. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache sollen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Qualifikationsniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (<https://www.goethe.de/de/spr/eng/mob.html>) nachgewiesen werden.

Die verschiedenen Möglichkeiten des Quereinstiegs unter Anrechnung auf die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO werden in § 16 Absatz 3 SchüFöVO aufgeführt. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger können im Umfang von bis zu 1/3 des Personalbedarfs der Ganztagschule auf die erforderliche Personalausstattung nach § 17 Absatz 1 SchüFöVO angerechnet werden. Stichtag für die Festsetzung der erforderlichen Personalausstattung ist der 01.11. jedes Schuljahres.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anderes als in Teil A benanntes Fachpersonal eingesetzt werden, wenn

- a) dies auf Grund der besonderen Konzeption der Schule, insbesondere auf Grund des Schulprofils, erforderlich ist,
- b) es sich um Personen handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung oder einem Studiengang mit dem Ziel eines Abschlusses nach Teil A befinden oder die unverzügliche Aufnahme eines solchen Studiengangs gesichert ist, oder
- c) es sich um Personen handelt, die auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Nachfolgend sind die Möglichkeiten des Einsatzes von anderem als Fachpersonal konkretisierend dargestellt.

B 1 Personen in berufsbegleitender Ausbildung

Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen dualen Studiengang absolvieren, der zum Status sozialpädagogisches Fachpersonal nach Teil A führt, können mit Vorlage der Schul- bzw. Hochschulbescheinigung auf den Personalschlüssel und angerechnet werden. Die Personen gehören zur Gruppe der Quereinsteigenden, die insgesamt nur 1/3 des Fachkräftebedarfs umfassen darf. Unter Vorlage der Hochschulbescheinigung oder der Fachschulbescheinigung kann die Anrechnung auf den Personalschlüssel bis zu 6 Monate vor Beginn der Ausbildung/des Studiums erfolgen.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren, werden mit mindestens 19,5 und mit maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet, sofern ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, der die gesamte Zeit der Ausbildung umfasst.

Mit Nichtbestehen der Ausbildung oder Abbruch endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

B 2 verwandte pädagogische Berufsgruppen

Absolventinnen und Absolventen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf das erforderliche Fachpersonal anererkennungsfähigen Personen, haben aber die Verpflichtung zur Weiterbildung nach C 2.

- Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
 - Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
 - Sport-, Kunst-, Theater-, Musikpädagoginnen und -pädagogen (Diplom, B.A., M.A.)
 - Psychologinnen/Psychologe (Diplom, B.A.)
 - Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
 - Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen
 - Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können
- ☒ Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Maßgeblich für eine Beurteilung durch die Schulaufsichtsbehörde ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und der bisherigen beruflichen Praxis.

B 3 verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Sporttherapeutin/Sporttherapeut
- Logopädin/Logopäde

B 4 Personen mit weiteren beruflichen Qualifikationen

Grundsätzlich können Personen eingesetzt werden, die über die persönliche und fachliche Eignung verfügen in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung tätig zu sein. Hierzu zählen:

- Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin/staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent

- Muttersprachlerinnen und Muttersprachler einer nicht deutschen Herkunftssprache mit einem pädagogischen Abschluss: für die Einstellung wird das Sprachniveau Deutsch Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt, für die Anerkennung wird das Sprachniveau Deutsch Stufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt

Darüber hinaus können Personen mit anderweitigen Berufsabschlüssen auf Grund der besonderen Konzeption der Schule genehmigt werden. Diese Personen sollen zu den Berufsgruppen gehören, welche die Umsetzung der wesentlichen Inhalte der Ganztagschulkonzeption unterstützen. Pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten sind wünschenswert und sollten bei der Beantragung der Tätigkeit mit eingereicht werden.

Eine abschließende Aufzählung ist an dieser Stelle nicht möglich, **beispielhaft** seien nachfolgend einige denkbare Konstellationen genannt:

konzeptioneller Schwerpunkt der Schule	möglicher Berufsabschluss
Natur/Naturwissenschaftlich	Försterin/Förster
Bewegung/Sport	Sportwissenschaftlerin/Sportwissenschaftler
Musik/Kunst/Theater	Musikerin/Musiker, Künstlerin/Künstler
Sprache/Bilingualität	Muttersprachlerin/Muttersprachler

- ☒ Die Anrechnung der unter B Punkt 2 bis 4 genannten Abschlüsse auf den Personalschlüssel ist an Weiterbildungsaufgaben gebunden. Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil C dieser Regelung durchlaufen werden.

B 5 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerinnen- und Nichtschülerprüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>.

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerinnen- oder Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel wie folgt angerechnet:

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches,
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung.

Die Nichtschülerinnen- oder die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs.1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Teil C

Verfahren für den Quereinstieg für Fachpersonal bei einem Träger der freien Jugendhilfe

C 1 Beantragung

Für die Personen ist durch den Träger der freien Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung gemäß § 16 Abs. 3 SchüFöVO über die Beschäftigung einer Fachkraft, die nicht Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 oder § 19 Abs. 3 SchüFöVO ist, zu beantragen. Die Beantragung erfolgt auf Blatt 4 der Anlage 6 SchulRV und ist an die regionale Schulaufsicht zu richten. Die regionale Schulaufsicht bestätigt oder lehnt den Einsatz der Personen ab.

Es sind folgende Unterlagen vom Träger vorzulegen:

- Lebenslauf
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Zeugnisse über vorhandene pädagogische Ausbildungsabschlüsse (übersetzt, beglaubigt)
- bei Personen nichtdeutscher Herkunftssprache Nachweis über das Sprachniveau

Für Personengruppen, die in Teil A genannt sind, ist keine Einzelfallentscheidung zu beantragen.

- ☒ Für die Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs können ergänzend relevante Abschlüsse und Nachweise, insbesondere über berufliche Praxis, beigebracht werden.
- ☒ Einzelfallentscheidungen über die im Teil B genannten Berufsgruppen hinaus sind nach dem in Teil C genannten Verfahren ergänzend möglich.

C 2 Weiterbildungsverpflichtung

Personen nach Teil B Punkt 2 bis 4 absolvieren innerhalb von 2 Jahren nach Tätigkeitsaufnahme die Weiterbildung für Quereinsteigende in die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft in Kita und Ganztagschule. Die Weiterbildung findet an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Sozialpädagogik statt. Die Weiterbildung ist berufsbegleitend neben der pädagogischen Tätigkeit zu absolvieren.

Die Weiterbildung für Quereinsteigende in die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft in Kita und Ganztagschule ist unterteilt in einen Basiskurs und einen Kombinationskurs. Quereinsteigende aus Berufen mit Hochschulabschluss besuchen i.d.R. den Basiskurs im Umfang von 184 Stunden. Quereinsteigende aus Berufen mit Fachschulabschluss absolvieren i.d.R. den Kombinationskurs im Umfang von 300 Stunden. Für den Besuch der Weiterbildung ist eine Teilnahmeberechtigung erforderlich. Die Teilnahmeberechtigung weist den Stundenumfang (184 h oder 300 h) aus und muss bei der Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Nur Quereinsteigende, die über diese Berechtigung verfügen, dürfen die Weiterbildung absolvieren.

Die Weiterbildung für Quereinsteigende in die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft in Kita und Ganztagschule beinhaltet folgende verpflichtende Module:

- Berufliche Identität und professionelle Perspektiven
- Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
- Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen
- Institutionen, Team und Qualität entwickeln
- Rechtliche Grundlagen pädagogischer Arbeit

C 3 Anerkennungsverfahren und Auflagen

Für die Anerkennung als Inhaber eines gleichwertig anerkannten Abschlusses nach Teil A ist ein Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Informationen zum Anerkennungsverfahren (Antragsformulare, Sprechzeiten und -orte, Hotline, benötigte Unterlagen) sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/> veröffentlicht.

Personen nach Teil B Punkt 2 bis 3, die die Weiterbildung nach Teil C Punkt 2 erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Inhaber eines gleichwertig anerkannten Abschlusses und damit im Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen als Sozialpädagogische Fachkraft anerkannt werden.

Personen nach Teil B Punkt 4, die die Weiterbildung nach Teil C Punkt 2 erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die entsprechende Einrichtung als Fachkraft anerkannt werden. Nach einer insgesamt 4-jährigen pädagogischen Tätigkeit können diese Personen auf Antrag als Inhaber eines gleichwertig anerkannten Abschlusses und damit im Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen als Sozialpädagogische Fachkraft auf Antrag anerkannt werden.

Personengruppe	Auflage	Umfang/Dauer	Fristen	Konsequenzen Nachweis wird nicht erbracht	Konsequenzen Nachweis wird erbracht
Teil B Punkt 2 bis 3	Basiskurs	184 h	Nachweis bis 2 Jahre nach Beschäftigungsbeginn	Anrechnung auf den Personalschlüssel endet	Fachkraft nach Teil A
	Kombinationskurs	300 h	Nachweis bis 2 Jahre nach Beschäftigungsbeginn	Anrechnung auf den Personalschlüssel endet	Fachkraft nach Teil A
Teil B Punkt 4	Kombinationskurs	300 h	Nachweis bis 2 Jahre nach Beschäftigungsbeginn	Anrechnung auf den Personalschlüssel endet	Fachkraft für entsprechende Einrichtung
	Sprachniveau C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen		Nachweis bis 2 Jahre nach Beschäftigungsbeginn	Anrechnung auf Personalschlüssel endet	Fachkraft für entsprechende Einrichtung
	Berufserfahrung	4 Jahre	Nachweis frühestens 4 Jahre nach Beschäftigungsbeginn	Fachkraft für entsprechende Einrichtung	Fachkraft nach Teil A

☒ Das von der Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilte Zertifikat als gleichwertig anerkanntes Fachpersonal ist ausschließlich für Berlin gültig.